

Entwurf, Stand: 10. 10. 2010

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Dreißigste Änderung) vom ?? . ???? 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die zwanzigste Änderung vom 08. September 2007, OBABl 2007, S. 154 f., werden wie folgt geändert:

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus

Das Ziel B IV 5.2.4.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau wird im Absatz „Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“ um folgende Tiersätze ergänzt:

- „- Gemeinde Weichering, Weicheringer Moos Ost (Ki 107)
- Gemeinde Karlshuld, Weicheringer Moos (Ki 108)“

Der Absatz B IV 5.4.1.5 wird um folgendes Ziel ergänzt:

- Z Bis zum Vorliegen eines Gesamtkonzeptes sollen für geeignete Teilbereiche des nördlichen Donaumooses entsprechend abgestimmte Nachfolgefunktionen festgelegt werden.
Die Abgrenzung der Gebiete mit festgelegten Planungen und Maßnahmen bestimmt sich nach Karte 2 i „Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos“ im Maßstab 1: 50 000. Sie ist Bestandteil des Regionalplanes.

Das Ziel B IV 5.4.3.2 Z „Als Nachfolgefunktionen für die in B IV 5.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt:“ wird um folgende Absätze ergänzt:

- „ Ki 107 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung (b)
Erholung, Wassersport – intensive Erholung (E)
Erholung, Baden – intensive Erholung (e)

- Ki 108 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)
Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung (b)
Erholung, Wassersport – intensive Erholung (E)
Erholung, Baden – intensive Erholung (e)“

Die Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur 1 erhält im dargestellten Ausschnitt die beiliegende Fassung.

Die Karte 2 i Siedlung und Versorgung Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen
Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, den ?? ?????? 2011
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

Begründung

Die Begründung B IV Zu 5.4.1.5 Z wird um folgenden Text ergänzt:

zu 5.4.1.5	Z	Bis zum Vorliegen dieses Gesamtkonzeptes ist es daher von großer Bedeutung, dass bei allen zukünftigen großflächigen Abbauvorhaben im entsprechenden Bereich, die sich dafür eignen, schon vorab abgestimmte Konzepte für die Nachfolgenutzung entwickelt werden, die sukzessive mit dem Abbaufortschritt umgesetzt werden können. Diese sollen den vielfältigen Belangen, insbesondere Natur- und Artenschutz sowie Erholung ausreichend Rechnung tragen. Auf diese Weise ist es möglich schon bei Einzelprojekten oder in Teilbereichen des Donaumooses bis zum Vorliegen des erwünschten Gesamtkonzeptes die genannten Konflikte zwischen ökologischen Belangen und der Erholungsnutzung durch entsprechende Zuordnung der Folgefunktionen zu minimieren. Die entsprechenden Funktionen sind, soweit möglich, zur besseren Differenzierung und gezielten Lenkung auch zeichnerisch im Regionalplan festzulegen.
------------	---	--

Gemäß Art. 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung folgende Umwelterklärung:

„Umwelterklärung

1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus“ wurde gemäß § 9 ROG/Art. 12 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass im Bereich des geplanten großflächigen Kiesabbaues in den Gemeindegebieten von Weichering und Karlshuld zwar keine FHH-Gebiete und Biotope liegen, jedoch angrenzend ökologisch wertvolle Bereiche wie Wiesenbrütergebiete liegen. Mit der dreiundzwanzigsten Änderung des Regionalplans Ingolstadt wird im Bereich des Vorranggebietes Ki 107 in der Gemeinde Weichering und im Bereich des Vorranggebietes Ki 108 in der Gemeinde Karlshuld der Kiesgewinnung im Nassabbau der Vorrang eingeräumt. Zudem wird für den Bereich der Vorranggebiete Ki 7, Ki 107 sowie Ki 108 die Nachfolgenutzung in einem zusammenhängend abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom ???.?.2010 zugänglich gemacht. Bis zum 23. Dezember 2010 konnte dazu Stellung genommen werden. Das Beteiligungsverfahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden Erkenntnisse.

3. Geprüfte Alternativen

Ausgangspunkt für die Planungen ist der aufgrund der dynamischen Entwicklung der Region Ingolstadt weiterhin bestehende, mittel- bis langfristige Bedarf am Baurohstoff Kies für die regionale und überregionale Versorgung. In dem konkret überplante Raum im nordöstlichen Donaumoos ist der aktuelle Bedarf für eine ergänzenden Ausweisung von zusätzlichen Vorrangflächen die u.a. eine verbrauchsnahe Versorgung im Umfeld des Oberzentrums Ingolstadt sowie der Mittelzentren Neuburg a.d. Donau sowie Schrobenhausen sichern. Zur Schonung bislang unbelasteter Naturräume bietet sich dafür, soweit möglich, die Erweiterung bestehender Produktionsstandorte vorrangig vor Neuerschließungen an. Dies bietet zudem, die Möglichkeit in größerem Maßstab Konzepte für Nachfolgenutzungen zu erstellen, deren Funktionen mit vielfältigen Belangen abgestimmt sind und somit eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Die Überprüfung mehrerer Standortalternativen im Umfeld des bestehenden Vorranggebietes Ki 7 wurden die Planvarianten insbesondere aufgrund der weitflächig verbreiteten Wiesenbrütergebiete auf die nunmehr vorliegende Planfassung reduziert. Alle weiteren Umweltauswirkungen werden im Rahmen etwaiger sich daraus ergebender Genehmigungsverfahren zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben sein. Hier sind ggf. auch Maßnahmen, die der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 15 Ziffer 2. BayLplG dienen, zu beschließen.